



2 Recht

2.9 Schwangerschaftsabbruch

Einleitung

Seit Einführung der Fristenregelung im Jahr 2002 ist der Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz kaum noch ein Thema in der Öffentlichkeit. Tatsächlich hat sich die Abtreibungsrate gegenüber den 1960er Jahren, als die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch wieder aufflammte, stark reduziert. Dank Aufklärung und verbesserter, leicht zugänglicher Verhütungsmittel sind unerwünschte Schwangerschaften seltener geworden.

Heute werden mehr als die Hälfte der Abbrüche medikamentös durchgeführt. Diese Methode kann bis 5 Wochen nach der Befruchtung angewendet werden. Bei Schwangerschaften von 5 bis 14 Wochen kommt die Absaugmethode zur Anwendung. Spätere Abtreibungen sind in der Schweiz, ebenfalls dank des veränderten Klimas und der guten Zugänglichkeit von Beratung, sehr selten.



Chronologie

Einen Überblick über die Zeit vor 2001 finden Sie in «Frauen Macht Geschichte 1848–2000», im Internet verfügbar auf www.frauenkommission.ch > Dokumentation > Geschichte der Gleichstellung

23. März 2001

Für und gegen die Fristenregelung

Der Schwangerschaftsabbruch soll in den ersten zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode straffrei und ohne Beizug einer staatlich anerkannten Beratungsstelle durchgeführt werden können. Dafür entscheiden sich National- und Ständerat in der Schlussabstimmung mit 107 zu 69 und 22 zu 20 Stimmen. Der Durchbruch der Fristenregelung geht zurück auf eine parlamentarische Initiative der Zürcher SP-Nationalrätin Barbara Haering Binder von 1993. Dieser Beschluss ist gleichzeitig Auslöser für das Referendum: Die CVP bekräftigt den Willen ihres Parteivorstands (44 zu 7 Stimmen), den Entscheid über die Fristenregelung den Stimmberechtigten vorzulegen (siehe 2. Juni 2002).

13. Dezember 2001

Parlament gegen Initiative «Für Mutter und Kind»

In der Schlussabstimmung spricht sich das Parlament deutlich gegen ein generelles Abtreibungsverbot aus und erteilt damit der Initiative «Für Mutter und Kind» eine klare Absage (Nationalrat 156 zu 8; Ständerat 39 zu 0 Stimmen). Die Volksinitiative war am 19. November 1999 von der Vereinigung «Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind» mit rund 100 000 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Eine Abtreibung wäre gemäss Initiative nur noch bei akuter körperlicher Lebensgefahr der Mutter möglich. Mit ihrem faktischen Abtreibungsverbot ist diese Regelung nicht nur restriktiver als die in der Frühlingssession verabschiedete Fristenregelung (siehe oben), sondern auch als das geltende Gesetz. Der Bundesrat hatte die Volksinitiative bereits am 16. November 2000 ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Sie kommt am 2. Juni 2002 vors Volk.

Gleichzeitig gelangt die vom Parlament ausgearbeitete Fristenregelung zur Abstimmung (straffreier Abbruch in den ersten zwölf Wochen). Dagegen haben die CVP, die Schweizerische Vereinigung Ja zum Leben und die Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind das Referendum ergriffen und rund 160 000 Unterschriften gesammelt. Neu unterstützt auch der Bundesrat die Fristenregelung und verzichtet auf das ursprünglich vorgeschlagene und von der CVP favorisierte Schutzmodell mit Beratungspflicht. Sollten sowohl Fristenregelung als auch Initiative angenommen werden, tritt die Initiative in Kraft, da letztere als Verfassungsänderung Vorrang vor einer Gesetzesänderung hat.



2. Juni 2002 / 1. Oktober 2002

Deutliches Ja zur Fristenregelung in der Volksabstimmung

Mit einem Ja-Anteil von 72 Prozent spricht sich das Stimmvolk am 2. Juni 2002 deutlich für die vom Parlament beschlossene Fristenregelung beim Schwangerschaftsabbruch aus. Die gleichzeitig zur Abstimmung gelangende Initiative «Für Mutter und Kind» wird mit 82 Prozent Nein-Stimmen deutlich verworfen. Damit wird in der ganzen Schweiz legal, was in den meisten Kantonen und im europäischen Ausland bereits seit Jahren Praxis ist.

Das neue Gesetz entkriminalisiert den Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen. Artikel 119 des revidierten Strafgesetzbuches formuliert dazu zwei Voraussetzungen: Die Schwangere verlangt den Abbruch schriftlich und macht eine Notlage geltend und sie wird vor dem Eingriff von der behandelnden Ärztin bzw. vom behandelnden Arzt umfassend informiert und beraten. Vorgesehen ist weiter, dass die Kantone geeignete Spitäler und Praxen bezeichnen, in denen ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden kann. Ab der 13. Woche ist eine Abtreibung nur noch aus medizinischen Gründen möglich. Die neue Regelung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

November 2002

«Pille danach» rezeptfrei erhältlich

Die sogenannte «Pille danach» wird in der Schweiz nach einer Beratung rezeptfrei an Frauen ab 16 Jahren abgegeben. Sie kann eine Schwangerschaft nach einem ungeschützten Geschlechtsverkehr mit relativ hoher Sicherheit verhindern, wenn sie rasch eingenommen wird (Sicherheit: 95% innerhalb von 24 Stunden, 58% nach 72 Stunden). Die hoch dosierte Hormonpille ist eine Notfallverhütung.

1. Oktober 2003

Keine Zunahme von Schwangerschaftsabbrüchen

Ein Jahr nach Inkrafttreten der Fristenregelung haben alle Kantone die Voraussetzung für Schwangerschaftsabbrüche auf ihrem Kantonsgebiet geschaffen. Gemäss Schweizerischer Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (SVSS) hat die neue Regelung zu keiner Zunahme von Schwangerschaftsabbrüchen geführt. Definitive Aussagen sind jedoch erst in ein paar Jahren möglich (siehe 2008). Die SVSS löst sich auf Ende 2003 auf.



2008

Abtreibungsrate bleibt tief

Gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik wurden im Jahr 2007 in der Schweiz 10 525 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt (einschliesslich nicht in der Schweiz wohnhafte Frauen). Die absolute Zahl hat seit dem Jahr 2001 (12 418 Abbrüche) kontinuierlich leicht abgenommen. Weder die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs seit 1. Oktober 2002 noch die Zulassung der Abtreibungspille (Mifegyne, RU 486) Ende 1999 haben eine Zunahme bewirkt. Mit einer Rate von jährlich 6.5 Abbrüchen auf 1000 Frauen im gebärfähigen Alter (15 bis 44 Jahre) gehört die Schweiz heute zu den Ländern Europas mit den niedrigsten Abtreibungsraten (Westeuropa insgesamt: 12 Abbrüche auf 1000 Frauen). Auf 100 Geburten kamen 2007 13.5 Schwangerschaftsabbrüche. Das bedeutet, dass heute weniger als eine von 8 Schwangerschaften abgebrochen wird. In den 1960er Jahren waren es Schätzungen zufolge noch eine von 3 Schwangerschaften. Verantwortlich für diese Entwicklung sind eine offenere Einstellung gegenüber der Sexualität, die Verbreitung von Verhütungsmitteln sowie die Einführung der Sexualerziehung an den Schulen und die Arbeit der Familienplanungsstellen.

26. August 2009

Schwangerschaftsabbruch soll kassenpflichtig bleiben

Der Bundesrat lehnt die Motion von Nationalrat Peter Föhn (SVP SZ) ab, der verlangt, dass die obligatorische Krankenversicherung Abtreibungen nur noch nach einer Vergewaltigung oder bei Lebensgefahr für die Mutter bezahlt. Der Motionär hatte argumentiert, es handle sich um eine unnötig Leistung, die aus dem Grundleistungskatalog gestrichen werden könne, was auch Kosten spare. In seiner Antwort schreibt der Bundesrat, die Zahl der Abtreibungen in der Schweiz sei mit rund 10 000 Eingriffen pro Jahr ohnehin gering und zudem leicht rückläufig. Die entsprechenden Kosten in der obligatorischen Krankenversicherung belaufen sich auf 15 bis 20 Millionen Franken pro Jahr. Mit einer Streichung würden lediglich illegale Abtreibungen zunehmen, das gefährde die Gesundheit der betroffenen Frauen und diese Folgekosten müssten von den Kassen übernommen werden.

26. Januar 2010

Initiative gegen Finanzierung von Abtreibungen durch die Krankenkasse

Eine Gruppe von Parlamentsmitgliedern lanciert mit Unterstützung des Vereins «Mamma» die Volksinitiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache». Diese verlangt, dass Abtreibungen nicht mehr durch die obligatorische Grundversicherung bezahlt werden. Das Initiativkomitee argumentiert, damit könnten Gesundheitskosten gespart werden, und erhofft generell einen Rückgang der Abtreibungen.